

Satzung

des Fördervereins der Pestalozzi-Schule Stutensee - Blankenloch e.V.

(Incl. Änderungen vom 17.06.2003 sowie vom 22.03.2011, 03.04.2014 und vom 14.03.2018)

Präambel

Der Förderverein der Pestalozzi-Schule Stutensee macht es sich zur Aufgabe, in Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrern und Eltern, den Schülern an der Pestalozzi-Schule Stutensee, die bestmöglichen Voraussetzungen für ihre weitere Zukunft zu schaffen.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Unter dem Namen „Förderverein der Pestalozzi-Schule Stutensee-Blankenloch“ im nachfolgenden Verein genannt, besteht der im Vereinsregister einzutragende Verein. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Stutensee-Blankenloch im Landkreis Karlsruhe des Landes Baden-Württemberg. Er ist unter der Adresse der Pestalozzi - Schule Stutensee zu führen.
3. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, noch werden Personen durch Ausgaben begünstigt, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen.
2. Der Verein verfolgt als ausschließliches Ziel die Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit. Zu diesem Zweck arbeitet der Verein eng mit den Lehrern und Schülern der Pestalozzi-Schule Stutensee sowie mit den Eltern der Schüler zusammen.

3. Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

- Beschaffung von Unterrichtsmitteln, für die keine andere Finanzierungsmöglichkeit besteht
- Unterstützung schulischer Veranstaltungen und Projekte
- Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen
- Unterstützung der Schulgemeinschaft zwischen Lehrern, Eltern und Schülern bei gesellschaftlich-kulturellen Veranstaltungen.

§3 Mitgliedschaft, Beitritt, Austritt und Ausschluss

1. Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck bejahen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Erklärung jederzeit zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres beendet werden. Sie geht außerdem mit dem Ende des Kalenderjahres verloren, in welchem die letzte Beitragsleistung länger als ein Jahr zurückliegt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse feststellt.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§5)
- der Vorstand (§6)

§5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

2. Der Vorstand lädt zu dieser Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen im Voraus durch Aushang im Schulgebäude und durch Bekanntgabe im offiziellen kommunalen Amtsblatt der Großen Kreisstadt Stutensee ("Stutensee Woche", Herausgeber: Stadt Stutensee, Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH&Co.KG) ein.
3. Mit der Einladung wird zugleich die vorläufige Tagesordnung veröffentlicht.
4. Zusätzliche Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung von Eilanträgen entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegen und erteilt Entlastungen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - den Vorstand
 - die Kassenprüfer
8. Sämtliche Beschlüsse werden, wenn nicht gesondert geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
10. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher eingeladen (siehe §5,2).
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertreter/in
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in
- einem Mitglied des Elternbeirats

Der Vorstand wird zu Beginn jedes Kalenderjahres gewählt und tagt nach Bedarf.

Vorstand im Sinne von §26 BGB, sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Kassenwart/in. Jeweils zwei vertreten gemeinsam.

§7 Protokollierung von Beschlüssen

Der Schriftführer fertigt über den Verlauf und Verhandlungen der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen jeweils eine Niederschrift an. Sie ist von zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.

§8 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschließen.

§8a Redaktionelle Korrekturen der Vereinssatzung

Redaktionelle Korrekturen können ohne weiteres vorgenommen werden. Redaktionelle Anpassungen der Satzung, die der sprachlichen Verbesserung des Satzungswortlautes dienen, sind ebenfalls keine Satzungsänderungen, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Das gesamte Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung an die Elternbeiratskasse der Pestalozzischule, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig im Sinne §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§10 Inkrafttreten

Die Gründung des Fördervereins der Pestalozzi Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule erfolgte am 12. März. 2003

Die Gründungsmitglieder sind im Gründungsprotokoll namentlich aufgeführt. Die Errichtung der Satzung erfolgte zeitgleich.

Die Eintragung beim zuständigen Registergericht wird unter Beachtung des §59 BGB umgehend beantragt. Des Weiteren ist beim Finanzamt Durlach die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu beantragen.